

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH
Halle (Saale)

Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2015

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	Geschäftsjahr 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	35.188,00	
Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3.048,00</u>	<u>1,00</u>
	38.236,00	1,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände		
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	105.797,11	115.961,11
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. TEUR 0,00)		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.257,37</u>	<u>128,76</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
	110.054,48	116.089,87
II. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>49.695,89</u>	<u>35.970,85</u>
	159.750,37	152.060,72
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2.132,00	2.474,00
EUR	<u><u>200.118,37</u></u>	<u><u>154.535,72</u></u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklagen	45.196,73	43.259,39
III. Jahresüberschuss	<u>1.280,00</u>	<u>1.937,34</u>
	71.476,73	70.196,73
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	<u>88.557,00</u>	<u>67.116,50</u>
	88.557,00	67.116,50
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	26.969,94	2.299,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.969,94 (Vj. EUR 2.299,77)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.114,70</u>	<u>14.922,72</u>
- davon aus Steuern EUR (Vj. EUR 14.992,72)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR (Vj. EUR 14.922,72)		
	40.084,64	17.222,49
EUR	<u><u>200.118,37</u></u>	<u><u>154.535,72</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015**

	2015 EUR	2014 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	683.407,33	282.017,51
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	298.323,25	155.753,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Altersversorgung	41.301,66	18.768,00
- davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 2.544,00 (Vj. EUR 2.544,00)	339.624,91	174.521,40
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	6.499,20	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	335.775,22	106.667,10
5. Betriebsergebnis	1.508,00	829,01
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1.239,33
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.508,00	2.068,34
8. Sonstige Steuern	228,00	131,00
9. Jahresüberschuss	1.280,00	1.937,34

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410,00 Euro erfolgte im Jahr des Zugangs eine Sofortabschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dabei sind alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Forderungen

Die Forderungen sind im Wesentlichen innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

3.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden im Folgejahr abziehbare Vorsteuerbeträge erfasst.

3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Zusammensetzung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Kfz-Steuer	114,00	-114,00	0,00	144,00	144,00
Versicherungen	2.360,00	-2.360,00	0,00	1.988,00	1.988,00
Summe	2.474,00	-2.474,00	0,00	2.132,00	2.132,00

3.4 Angaben und Erläuterungen zu sonstigen Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Tantiemen/Zielprämien	15.000,00	-10.500,00	-4.500,00	52.270,00	52.270,00
nicht abgerechnete Tätigkeiten	38.150,00	0,00	-13.080,00	0,00	25.070,00
Urlaubsrückstellung	1.579,50	-1.579,50	0,00	0,00	0,00
Aufbewahrungspflichten	5.017,00	0,00	0,00	0,00	5.017,00
Buchführung	250,00	-250,00	0,00	250,00	250,00
Abschluss- und Prüfungskosten	7.120,00	-7.120,00	0,00	5.950,00	5.950,00
Summe	67.116,50	-19.449,50	-17.580,00	58.470,00	88.557,00

3.5 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen Euro 40.084,64. Auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen davon Euro 26.969,94, die übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 13.114,70 betreffen sonstige Verbindlichkeiten, insbesondere aus Steuern.

3.6 Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Weiterberechnung der Verwaltungsaufwendungen gemäß Gesellschaftsvertrag und der zwischen der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH und der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG bestehenden Vereinbarung (TEUR 651).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Fremdleistungen für die Vermarktung der Grundstücke im Star Park (TEUR 152), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 116) sowie Kfz-Kosten, Mieten, Buchführungs- und Abschlusskosten.

3.7 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dieter Götte geführt.

4.2 Arbeitnehmeranzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr gemäß § 267 Abs. 5 HGB 5 Arbeitnehmer (Vorjahr: 2 Arbeitnehmer).

4.3 Unbeschränkte Haftung an Unternehmen

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter folgender Unternehmen:

Name	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Sitz	Halle (Saale)
Rechtsform	GmbH & Co. KG

4.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB beträgt im Berichtsjahr TEUR 3 und umfasst ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

4.5 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2015 insgesamt Bezüge in Höhe von Euro 8.336,71 erhalten und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) / Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Herr Michael Sprung, Freiberufler / stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Herr André Cierpinski, selbständiger Unternehmer
- Frau Elisabeth Nagel, Angestellte
- Frau Katharina Hintz, Angestellte
- Herr Bernhard Byston, Student

Der Jahresabschluss wurde vor Beschluss über die Ergebnisverwendung aufgestellt.

Halle (Saale), 29.04.2016



Dieter Götte
Geschäftsführer
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

Anlagenspiegel 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	35.951,67	0,00	0,00	35.951,67	0,00	763,67	0,00	763,67	35.188,00	0,00
Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.182,94	8.782,53	0,00	0,00	11.965,47	3.181,94	5.735,53	0,00	8.917,47	3.048,00	1,00
Summe	3.182,94	44.734,20	0,00	0,00	47.917,14	3.181,94	6.499,20	0,00	9.681,14	38.236,00	1,00

Lagebericht

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015
bis zum 31. Dezember 2015**

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 22. November 2000 (Beschluss Nr. III/2000/01121) wurde zum Zweck der Beplanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EgIG) sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, gegründet.

Da der Inhalt der Satzung die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH auf die Entwicklung des Star Parks einschränkte, hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 (Vorlage Nr. III/2002/02411) Änderungen in der Satzung der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH beschlossen.

Ziel der mit Datum 3. Juni 2003 wirksam im Handelsregister eingetragenen Satzungsänderungen war, dass die Gesellschaft künftig möglichst kurzfristig und flexibel auf sich ergebende Aufgabenstellungen in den Bereichen der Entwicklung von Liegenschaften reagieren kann. Die Gesellschaft wurde mit diesen Änderungen in die Lage versetzt, vergleichbar zu der Entwicklung des Star Parks auch andere Entwicklungsmaßnahmen auszulösen, um nach entsprechendem Fortschritt der Aktivitäten die Gründung von förderfähigen Tochtergesellschaften zur Fortführung der Projekte durchzuführen.

Die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) nimmt als Komplementärin der EgIG deren Geschäftsführung wahr, vertritt diese und haftet für sie. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle vom 25. November 2009 erfolgte eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags. Zentrales Element der Neufassung ist die Erweiterung der Organe der Gesellschaft um einen Aufsichtsrat. Die notarielle Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages erfolgte am 26. November 2009, die Eintragung ins Handelsregister am 14. Dezember 2009.

Der Aufsichtsrat tagte in 2015 in 5 ordentlichen Sitzungen und befasste sich regelmäßig mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage, dem Jahresabschluss 2014 und dem Wirtschaftsplan 2016 sowie der Mittelfristplanung bis 2020 sowie insbesondere der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Neuausrichtung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat befasste sich zudem mit der Weiterführung Übertragung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd durch die Stadt Halle (Saale).

B. Darstellung der Lage

Die Gesellschaft führte in ihrer Eigenschaft als Komplementärin der EgIG und damit in Ausübung der Geschäftsführung für diese Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 die nach materiellen bzw. investivem Abschluss der öffentlichen Erschließung des Industriegebietes Star Park im Jahr 2014 noch abzuwickelnden finanziellen Transaktionen zu Ende.

Der sich aus der mit öffentlichen Fördermitteln finanzierten Erschließungsmaßnahme ergebenden Verpflichtung zur Erstellung eines Verwendungsnachweises der erhaltenen Fördergelder kam die Gesellschaft fristgerecht zum 30.06.2015 nach.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 lag seitens des Fördermittelgebers, außer einer Eingangsbestätigung, noch keine Reaktion auf den Verwendungsnachweis vor.

Die Stadt Halle hatte die EgIG mit der Durchführung der öffentlichen Erschließung des Star Parks im Jahr 2007 beauftragt. Auf der Grundlage von zwei Stadtratsbeschlüssen vom Oktober 2007 und Oktober 2008 sind die dafür erforderlichen, insbesondere finanziellen Voraussetzungen geschaffen worden. Die Gesamterschließung mit einem Budget i. H. v. EUR 76,8 Mio. wird zu 90 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bezuschusst. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt liegt mit Datum 18. Mai 2009 vor.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wurde in 2014 mit der Rauschenbach & Kollegen GmbH ein Beratungsvertrag zur Erstellung eines Konzeptes zur Neuausrichtung der Gesellschaft und zur fachlichen Begleitung bei der Umsetzung dieses Konzeptes (siehe Abschnitt A.) abgeschlossen. Dieses Konzept liegt vor und wurde in mehreren Aufsichtsratssitzungen beraten. Die sich daraus begründende Schaffung von mehreren Mitarbeiterstellen für Akquise und Standortmarketing wurde noch in 2014 zur Stellenausschreibung geführt und das Personalauswahlverfahren wurde Anfang 2015 abgeschlossen. Dessen Ergebnisse wurden in der Sitzung des Aufsichtsrates am 17.02.2015 gebilligt.

Die mit dem Unternehmenskonzept einhergehende Unternehmensplanung für den Mittelfristzeitraum 2015-2019 wurde sowohl vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, wie durch den Finanzausschuss des Stadtrates als dem nach der Hauptsatzung des Stadtrates zuständigen Gremium in dessen Sitzung am 20.01.2015 festgestellt.

Diese Planung wurde im Zuge der anstehenden Wirtschaftsplanung für 2016 und die Mittelfristplanung bis 2020 fortgeschrieben. Auch hierzu ergingen einschließlich der in der Planung berücksichtigten Aufwands- und Ertragspositionen aus der in Treuhandenschaft für die Stadt Halle ab 01.01.2016 zu übernehmenden Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd alle erforderlichen Gremienbeschlüsse.

Damit sind soweit für die Gesellschaft alle erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung des ausgearbeiteten Unternehmenskonzeptes gefasst.

Aus den gemeinsam mit der Stadt Halle im Jahr 2015 betriebenen Akquisebemühungen resultieren in 2015 zwei weitere Neuansiedlungen im Star Park auf insgesamt ca. 21 ha verkauften Flächen. Die damit einhergehenden Investitionen in die geplanten Logistikimmobilien sind zwischenzeitlich weit vorangeschritten und werden in 2016 in Betrieb gehen.

Der daraus erzielte Verkaufserlös wurde inzwischen vereinnahmt.

Die EVG hat weiter zu Beginn des Jahres 2015 die Verkaufsbemühungen eines innerstädtischen, für eine attraktive Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücksareals mit einem notariell am 08.01.2015 beurkundeten Verkaufsvertrag erfolgreich abgeschlossen.

Der sich daraus ergebende Verkaufserlös wurde Anfang März 2015 realisiert und bildet u. a. die finanzielle Grundlage für die im Zuge des Konzeptes der Neuausrichtung der Gesellschaft wesentlich ausgeweiteten Aktivitäten.

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1 (im Vorjahr: TEUR 2) aus.

Die Struktur der Aufgaben der Gesellschaft hat sich auf Grund der Neuausrichtung im Ergebnis des bereits genannten Unternehmenskonzeptes mit der Folge geändert, dass insbesondere höhere Personalaufwendungen zu verzeichnen sind.

Die Gesellschaft legt auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen, sich aus dem Gesellschaftsvertrag der EglG begründenden Regelung den ihr aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG entstehenden Aufwand vollständig auf diese um.

Weiter steht der EVG gemäß Gesellschaftsvertrag der EglG eine Vergütung für die EglG übernommene Haftung in Höhe von TEUR 1 zu.

Das Bankguthaben beträgt zum Stichtag TEUR 50 (Vorjahr TEUR 36). Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres 2015 gesichert.

C. Ausblick und Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung/sonstige Angaben

Der Gesellschaft obliegt als persönlich haftender Gesellschafterin der EglG die Geschäftsführung dieses Unternehmens. Im Zuge der beschlossenen Erschließung des Star Park und dessen Vermarktung wurde angesichts der damit in Zusammenhang stehenden Management-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten anders als noch im Jahr 2007 eine, diesen enorm gestiegenen Anforderungen angepasste, personelle und auch ansonsten organisatorische und finanzielle Ausstattung geschaffen. Die Gesellschafterversammlung hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Insbesondere auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses vom 12. März 2008 wird die Geschäftsführung der eingetretenen Entwicklung Rechnung tragend, mit Wirkung ab 16. April 2008 als ausschließliche Tätigkeit durch den bestellten Geschäftsführer ausgeübt.

Im Rahmen der vorgenommenen Regelungen werden die sich daraus ergebenden vertraglichen Belange so gestaltet, dass, soweit sich dies nach dem Verursachungsprinzip auch so darstellt, alle im Zusammenhang mit der Erschließung des Industriegebietes stehenden Aktivitäten der EglG auch direkt zugeordnet werden.

Risiken ergeben sich für die EVG soweit zunächst ausschließlich aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG sowie durch die ihr als Komplementärgesellschaft der EglG zufallende Haftung für deren Geschäftstätigkeit, insbesondere der Erschließung des Star Park.

Finanzielle bzw. liquiditätsseitige Risiken wurden und werden für die EVG aufgrund des mit der EglG bestehenden Vertrages zur Weiterberechnung entstehender Aufwendungen für deren Geschäftsführung und Vertretung nicht gesehen, soweit für die EglG sichergestellt ist, dass diese ihren sich aus der Erschließung des Industriegebietes und aus weiteren zugeordneten Aufgaben ergebenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, wurde durch die zuständigen Organe der Gesellschaft insbesondere die Erarbeitung einer Konzeption zur Neuausrichtung der Gesellschaft mit dem

Schwerpunkt der Akquise um Ansiedlungsunternehmen beschlossen. Über ein zu erarbeitendes und umzusetzendes Standortmarketingkonzept sowie die sich darauf begründende verstärkte Akquisetätigkeit um Ansiedlungen speziell für das Industriegebiet Star Park sind die Grundlagen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von EVG und EgIG aus ausschließlich eigenen Mittelaufkommen zu schaffen. Die Gesellschaft schätzt ein, dass die Umsetzung des festgestellten Wirtschaftsplanes 2016 ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus den bereits realisierten und sich weiter abzeichnenden Verkaufserlösen finanziert werden können.

Die EVG hat das Erschließungsprojekt Star Park im Jahr 2014 entsprechend Bescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt investiv beendet. Die Erstellung des Verwendungsnachweises der erhaltenen Fördergelder ist per 30.06.2015 erfolgt, der Nachweis ist der Investitionsbank fristgerecht zugereicht worden.

Der Verwendungsnachweis ist durch die Investitionsbank zu prüfen, woraus sich bei aller an den Tag gelegten Sorgfalt bei der förderrechtskonformen Umsetzung des Erschließungsprojektes nicht prognostizierbare Forderungen auf Rückführung gewährter Fördergelder ergeben können, die allerdings dem Zuwendungsempfänger Stadt Halle angelastet werden würden.

Mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2016 und der Mittelfristplanung bis 2020 wurde in den Gremien der Gesellschaft über die weitere Umsetzung des in 2014 ausgearbeiteten neuen Geschäftsmodells beraten und die darin integrierte Ergebnis- und Aufwandsplanung fortgeschrieben.

Die darin insgesamt für die EVG und in deren Verantwortung vorgesehenen Aufgaben stehen hinsichtlich deren Umsetzung unter dem Vorbehalt eines der Stadt Halle durch den Stadtrat aufgetragenen Gesamtwirtschaftskonzeptes der Stadt Halle und einer entsprechenden Feststellung durch den Stadtrat.

Dieses Gesamtwirtschaftskonzept befand sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 noch im Gremienumlauf des Stadtrates.

Die EVG hat auf der Grundlage eines ergangenen Stadtratsbeschlusses mit der Stadt Halle einen Vertrag zur Übernahme und Weiterführung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd abgeschlossen und hat mit Wirkung ab 01.01.2016 die sich daraus begründenden Aktivitäten aufgenommen.

Die Gesellschaft wird diese Aufgabe mit eigenen Ressourcen und unter Einbindung eines externen Dienstleisters zu einem mit der Stadt Halle vertraglich vereinbarten, kostendeckenden Entgelt ausführen.

Insgesamt wird damit von einem tragfähigen Bestand des Unternehmens im Mittelfristzeitraum ausgegangen.

Halle (Saale), den 29.04.2016

Dieter Götte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 29. April 2016

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.